

# **Satzung der Interessengemeinschaft Natürliches Lernen e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Natürliches Lernen e.V.“

Gründungstag ist der 23.11.2018.

Der Verein hat seinen Sitz in Hambühren, Landkreis Celle.

Er ist in das Vereinsregister unter VR 201641 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Bereitstellung einer entspannten, die Lernfreude weckenden Atmosphäre und einem großen Bezug zur freien Natur, damit sie sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, autonom und in Beziehung zu sich, zur Natur und zur Gemeinschaft entfalten können. Weiterhin ist der Zweck des Vereins die Vermittlung einer nachhaltigen, naturbewussten und demokratischen Grundeinstellung.

(2) Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung einer Ersatzschule besonderer pädagogischer Prägung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch:

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. die Unterhaltung der o. g. Einrichtung,
- c. freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden),
- d. Sponsorengelder,
- e. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- f. Überschüsse aus Veranstaltungen.

(4) Weiterhin erfüllt der Verein seine satzungsgemäßen Zwecke durch die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu (natur-) pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer und Eltern.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO).

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(10) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

## **§3 Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt vom Vorstand.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

(3) Der Verein kann auch fördernde (passive) Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

(4) Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt.

## **§4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

### **§5 Beiträge**

(1) Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit und die Zahlungsart und -weise der Beiträge sowie die Erhebung von Mahn- und Verzugsgebühren sind vom Vorstand in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festzulegen. Die Höhe der Gebühren legt ebenfalls der Vorstand fest.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

### **§6 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt, z.B. einen Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann Wahlen bei Bedarf einberufen. Der Vorstand bleibt im Amt bis einer neuer Vorstand gewählt wurde.

(5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf - beispielsweise zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Projekten - Arbeitskreise einzuberufen und Beauftragte zu benennen.

### **§8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(5) Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch in Textform fassen. Dabei versendet der Vorstand an alle Mitglieder die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgesendet werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.

(8) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Entlastung des Vorstandes und ggf. Wahl des Vorstandes

b) Beschlusserfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

c) Wahl der Kassenprüfer/innen.

### **§9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

### **§10 Kassenprüfung**

(1) Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern vorgenommen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Falls nicht mehr mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen, kann der Vorstand einen oder zwei neue Kassenprüfer kommissarisch bestimmen.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Jahresabrechnung und die Feststellung des Vereinsvermögens zu prüfen und zunächst dem Vorstand und danach der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen müssen nach Aufstellung der Jahresabrechnung eine ordentliche Kassenprüfung des abgelaufenen Rechnungsjahres vornehmen. Sie sind berechtigt, auch im laufenden Rechnungsjahr die Kassenführung zu prüfen.

Die Prüfungsberichte sind von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übermitteln.

### **§11 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

Das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und/oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verein hinaus.

### **§12 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst

werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den

Waldorfkindergarten in Celle e. V.  
„Morgentau“ Waldgruppe  
Leonhardtstraße 46  
29227 Celle,

und dem

Förderverein der Kindertagesstätte Allerzwerge e. V.  
Für die Waldgruppe „Die Füchse“  
Am Bahnhof 6  
29313 Hambühren

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§13 Inkrafttreten/redaktionelle Änderungen**

Gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird die Satzungsänderung durch den Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Rein redaktionelle Änderungen, die durch Anforderungen des Registergerichts oder seitens öffentlich-rechtlicher Stellen erforderlich werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen; er informiert hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

### **§14 Erlöschen früherer Satzungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle früheren Satzungen des Vereins.

Hambühren, den 11. Dezember 2021